

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Hopfenhallenareal“ über eine Reinigungsanlage und eine Rückhaltung, Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt in den verrohrten Hatzelbach (Gew. III. Ord.) durch die Stadt Spalt, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Spalt plant den Neubau eines städtischen Zentrums mit Gastronomie, div. Einzelhandel, sonstigen Räumlichkeiten, Parkplatz, Zufahrten und Fußgängerbereichen im innerstädtischen Bereich namens Hopfenhallenareal. Das Niederschlagswasser von den Park- und Verkehrsflächen wird gesammelt und über eine Reinigungsanlage Fa. REHAU Typ SediClean Typ C in weiterführende Oberflächenwasserkanäle abgeleitet. In diese werden die Niederschlagswässer von den Dachflächen und den Fußgängerbereichen mit abgeleitet und einem unterirdischen Rückhaltebauwerk mit einem Rückhaltevolumen von 43 m³ zugeführt. Aus diesem wird das Niederschlagswasser auf 40 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt in den Endbereich des verrohrten Hazelbaches eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 53 l/s in das Gewässer zugeführt. Zusätzlich ist ein zweiter Notüberlauf bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1157/59, Gmkg. Spalt vorgesehen. In der Ableitung der Dachwässer ist ein separates unterirdisches Speicherbauwerk mit einem Volumen von 20 m³ zum Betrieb der Brunnenanlage und ein zusätzliches Speichervolumen von 12 m³ im unterirdischen Rückhaltebauwerk zur Pflanzenbewässerung vorgesehen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Hatzelbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) für eine Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt sind (§ 46 Abs. 2 WHG, NwFreiV). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **10.04.2026 bis 11.05.2026** (einschließlich der genannten Tage) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wo-

chen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 26.05.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 02.04.2026

gez.

Schneck